

## Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I. 1993 S. 398), zuletzt geändert am 30.06.1994 (GVBl. I. 1994 S. 230), der §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I. 1991 S. 685), zuletzt geändert am 11.11.1996 (GVBl. I. 1996 S. 306), der §§ 1 ff des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I. 1991 S.200), zuletzt geändert am 27.06.1995 (GVBl. I. 1995 S. 145), des § 8 des Abwasserabgabengesetzes vom 03.11.1994 (BGBl. I. 1994 S. 3370) sowie §§ 1 ff und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I. 1996 S. 14) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock in ihrer Sitzung am 12.06.1997 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup> / Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen u.ä. Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt der Wasser- und Abwasserverband Wittstock eine Abgabe.
- (2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.
- (3) Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabefrei, wenn die Schmutzwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlammabfuhr nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

### § 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

(1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 30.06. eines jeden Jahres.

(2) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit ab

01.01.1993	60,00 DM
01.01.1997	70,00 DM

jährlich.

### § 3 Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies dem Wasser- und Abwasserverband Wittstock schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit dem Anschluß an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage oder mit dem Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.

### § 4 Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtig ist, wer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

### § 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 6 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

### § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Brandenburgischen Abwasserabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Ordnungswidrig handelt auch, wer einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, die aufgrund des Abwasserabgabengesetzes oder des Brandenburgischen Abwasserabgabengesetzes von der zuständigen Behörde getroffen worden ist.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16.02.1996 in Kraft.

Wittstock, den 12.06.1997

  
Glöckner  
Vorsitzender der Versammlung



  
Schreidemann  
Verbandsvorsteher